

H a u s o r d n u n g

für das Gemeinschaftshaus in Fargemiel

Das Gemeinschaftshaus in Fargemiel ist eine öffentliche Einrichtung, das im Eigentum der Gemeinde Heringsdorf steht. Alle Einwohner der Gemeinde Heringsdorf sind berechtigt, das Gemeinschaftshaus Fargemiel zu benutzen. Für das Gemeinschaftshaus Fargemiel wird folgende

H a u s o r d n u n g

erlassen:

1. Die Benutzung des Gemeinschaftshauses Fargemiel ist nur nach Absprache mit dem Bürgermeister bzw. seinen Vertretern oder dem Beauftragten zulässig.
2. Falls Vereine oder Gruppen das Gemeinschaftshaus benutzen wollen, ist ein gegenseitiges Abstimmen mit dem Bürgermeister, seinen Vertretern oder dem Beauftragten der Gemeinde erforderlich, um ein Überschneiden der Benutzung möglichst zu verhindern.
Für jede Gruppe ist ein Verantwortlicher dem Bürgermeister, seinen Vertretern oder dem Beauftragten namhaft zu machen.
3. Benutzungsart und Benutzungszeiten sind in dem hierfür ausgelegten Benutzungsbuch zu verzeichnen und von dem jeweils Verantwortlichen zu unterschreiben.
Festgestellte Schäden o.ä. sind in dem Benutzungsbuch von dem für die jeweilige Veranstaltung Verantwortlichen zu vermerken.
4. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Eventuelle Unfälle und Schäden, die aus einer Verunreinigung (Glasscherben o.ä.) resultieren, sind der Gemeinde von der Hand zu halten. Die Räumlichkeiten sind nach ihrer Benutzung in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen.
5. Die Einrichtungen des Gemeinschaftshauses sind nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu benutzen. Einrichtungsgegenstände dürfen aus dem Gemeinschaftshaus nicht eigenmächtig entfernt oder entliehen werden. Alle Gegenstände sind pfleglichst zu behandeln. Für Beschädigungen hat die jeweilige Gruppe Ersatz zu leisten.

6. Die Benutzung der Teeküche während der Veranstaltungen ist nur im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Gemeinde erlaubt. Die Teeküche selbst sowie das Geschirr sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen, Beschädigte Teile sind dem Bürgermeister oder dem Beauftragten bekanntzugeben. Sie sind von demjenigen zu ersetzen, der für die Schäden verantwortlich ist.
7. Die Gemeinde Heringsdorf übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern oder Besuchern des Gemeinschaftshauses aus der Benutzung entstehen.
8. Den Anweisungen des Bürgermeisters, seiner Vertreter oder des Beauftragten ist Folge zu leisten.
9. Das Gemeinschaftshaus ist bei Verlassen abzuschließen. Etwa geöffnete Fenster sind zu verschließen. Die Schlüssel dürfen nur dem Beauftragten der Gemeinde zurückgegeben werden. Die Heizungsanlage ist auf den Stand zu stellen, der bei Betreten der Räumlichkeiten vorgefunden wurde.
10. Verstöße gegen diese Hausordnung können mit dem Versagen der Benutzung des Gemeinschaftshauses geahndet werden. Das Versagen der Benutzung kann zeitlich begrenzt oder auf Dauer ausgesprochen werden.
11. Feriengästen steht das Gemeinschaftshaus in der Saison täglich von 10 – 12 Uhr und von 15 - 21 Uhr bzw. nach Vereinbarung mit dem Beauftragten zur Verfügung. Alle anderen Bestimmungen dieser Hausordnung gelten sinngemäß.
12. Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol in dem Gemeinschaftshaus ist grundsätzlich untersagt. Dieses Verbot gilt nicht bei Feiern von Vereinen und Verbänden.

Heringsdorf in Holstein, den 20. Dezember 1979

(L.S.)

Gemeinde Heringsdorf (Holst.)
gez. Möller
Bürgermeister